

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes**

##### **A) Problem**

Wegen einer seit mehreren Jahren rückläufigen Schlachtviehproduktion fallen in den bayerischen Tierkörperbeseitigungsanstalten weniger Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse im Sinn des Tierkörperbeseitigungsgesetzes an. Es besteht eine erhebliche Überkapazität bei diesen Einrichtungen, die weit über die für Viehseuchen nötige Reserve hinausgeht. Die Gebühren für die Beseitigung sind zu hoch.

##### **B) Lösung**

Unter Ausnutzung der Spielräume, die das Bundesrecht läßt, wird – soweit möglich – von der staatlichen Planung des Tierkörperbeseitigungswesens abgegangen und durch Schaffung marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen Wettbewerb gefördert. Der Gesetzentwurf enthält die dazu erforderlichen Änderungen des Landesrechts.

##### **C) Alternativen**

Keine.

##### **D) Kosten**

Für den Haushalt des Staates sind Kosten nicht zu erwarten. Der Übergang zu marktwirtschaftlicher Gestaltung der Tierkörperbeseitigung ist ohne Eingriff in rechtlich geschützte Positionen Privater angelegt. Der Wegfall von Investitions-hilfen für Einrichtungen der Tierkörperbeseitigung läßt eine Entlastung des Haushalts erwarten. Durch den Wettbewerb ist bei gegenwärtigen Marktverhältnissen auch eine Senkung der Kosten für Beseitigung von Tierkörpern aus der Landwirtschaft zu erwarten. Damit werden auch die staatlichen Erstattungsleistungen an die Tierseuchenkasse geringer. Die Tierseuchenkasse selbst wird keine erhöhten Kosten zu tragen haben. Stellenauswirkungen für den Staat sind nicht zu erwarten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden, soweit sie bisher TBAen aus allgemeinen Haushaltsmitteln subventioniert haben, aufgrund der Soll-Regelung zur Erhebung kostendeckender Benutzungsgebühren entlastet. Lediglich für Landkreise und kreisfreie Gemeinden, die Träger einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder an dieser beteiligt sind (Zweckverbandsmitglieder), könnte die Stilllegung ihrer Tierkörperbeseitigungsanstalt aus Gründen des Wettbewerbs zu einer Belastung des kommunalen Haushalts führen (Entschuldungs-Abwicklungskosten). Stellenauswirkungen sind für die Kommunen nicht zu erwarten.

Für die Bürger sind allenfalls indirekte Folgen der Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte zu erwarten.

Es ist zu erwarten, daß die Strukturreform mittelfristig bei den gegenwärtigen Marktverhältnissen zu einer Kostenentlastung der Landwirtschaft, der

Schlachtwirtschaft, des Fleischerhandwerks und der Gaststätten führen wird. Allerdings kann die Einführung des Wettbewerbs für die Anfallstellen eines Gebietes, das noch an eine unwirtschaftliche Tierkörperbeseitigungsanstalt gebunden ist, vorübergehend zu höheren Gebühren führen. Sollten eines Tages für Tiermehl keine Erlöse mehr erzielt werden können, ist mit einer stärkeren Belastung für die Wirtschaft zu rechnen; auch in diesem Fall bieten die eingeführten Marktelemente die Gewähr für die kostengünstigste Entsorgung.

Private Betreiber von Tierkörperbeseitigungsanstalten (Eigentümer oder Pächter) werden zunächst nur insoweit belastet, daß sie nach Ablauf der derzeit bestehenden Verträge in neue Vertragsverhandlungen eintreten müssen.

## Geszentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

#### Art. 1

Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – AGTierKBG – (BayRS 7831-4-A), geändert durch Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten werden wie folgt bestimmt: Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden bestimmen für ihr eigenes Gebiet durch Rechtsverordnung, bei welcher Tierkörperbeseitigungsanstalt sie ihrer Beseitigungspflicht nach Absatz 1 nachkommen. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere der Tierbestand, der Anfall der Konfiskate und Schlachtabfälle, die Verkehrsverhältnisse sowie die Leistungsfähigkeit der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Sie können die Einzugsbereiche für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse unterschiedlich festsetzen; dies gilt auch für einzelne Arten von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, ebenso für Speiseabfälle.“

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben bei der Festlegung der Einzugsbereiche sicherzustellen, daß eine ordnungsgemäße Beseitigung in einer leistungsfähigen Tierkörperbeseitigungsanstalt gewährleistet ist.

(4) Die Verordnungen sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Beistrich ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) In Absatz 5 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ ersetzt.

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse hat der Beseitigungspflichtige ein angemessenes Entgelt zu gewähren, wenn der Wert der aus ihnen gewonnenen Produkte den Aufwand für die Beseitigung wesentlich übersteigt. <sup>2</sup>Soweit der Wert der Produkte den Aufwand nicht deckt, sollen die Beseitigungspflichtigen von den Besitzern für die Beseitigung kostendeckende Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung oder kostendeckende privatrechtliche Entgelte erheben; Inhaber von Tierkörperbeseitigungsanstalten, denen die Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 TierKBG übertragen ist, können für die Beseitigung von den Besitzern ein privates Entgelt verlangen. <sup>3</sup>Für die Erhebung der Gebühren gelten Art. 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß Mustersatzungen vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit erlassen werden, Art. 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

#### Art. 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Verträge im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierKBG bleiben unberührt.

#### Begründung:

##### Allgemeines:

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz schreibt vor, daß Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in Tierkörperbeseitigungsanstalten hygienisch einwandfrei zu beseitigen sind. Es sieht hierzu ein System staatlicher Planung vor.

Die Gebühren, welche die Besitzer von beseitigungspflichtigem Material zu entrichten haben, sind zu hoch. Sie müssen, um die Konkurrenzfähigkeit der bayerischen Fleischwirtschaft nicht zu gefährden, deutlich gesenkt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß – soweit es das Bundesrecht zuläßt – der Wettbewerb unter den Gebietskörperschaften, welche die Beseitigung sicherzustellen haben,

auf der einen und den Tierkörperbeseitigungsanstalten auf der anderen Seite hergestellt und marktwirtschaftliche Elemente eingeführt werden.

Kernstück des Entwurfs sind die Übertragung der Zuständigkeit für die Bestimmung der Einzugsbereiche für die Tierkörperbeseitigungsanstalten von der Regierung auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden, die Abschaffung der Subventionierung von Gebühren, welche die Besitzer des beseitigungspflichtigen Materials zu entrichten haben, aus den Haushalten der Beseitigungspflichtigen und der Wegfall der Förderung von Investitionen.

#### Einzelheiten:

Zu Art. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a und c:

Die Vorschriften übertragen die Zuständigkeit für die Festlegung der Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten von den Regierungen auf die kreisfreien Städte und die Landkreise als die Beseitigungspflichtigen im Sinn des Art. 1 AGTierKBG. Damit sollen diese Körperschaften, welche die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung zu erfüllen haben, selbst entscheiden können, welche Tierkörperbeseitigungsanstalt nach Vereinbarung mit dieser sie nutzen wollen. Sie werden damit in die Lage versetzt, die für alle Beteiligten wirtschaftlichste Lösung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu wählen. Bei ihrer Entscheidung haben sie die Vorgaben des neuen Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und des neuen Art. 1 Abs. 3 AGTierKBG zu beachten. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist dann gewährleistet, wenn dem Beseitigungspflichtigen eine leistungsfähige Tierkörperbeseitigungsanstalt in eigener Trägerschaft zur Verfügung steht oder mit einer anderen derartigen Einrichtung verbindliche Regelungen über die Beseitigung, ggf. einschließlich Reservekapazitäten, getroffen worden sind. Die Überschreitung des Hoheitsbereichs der beseitigungspflichtigen Körperschaften bei der Festlegung der Einzugsbereiche ist nach heutiger Rechtslage bis zu den Außengrenzen der EU möglich. Die Festlegung eines Einzugsbereichs in Drittländern läßt die Richtlinie 90/667/EWG (ABl. EG-Nr. L 363 S. 51), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 01. Januar 1995 (ABl. EG-Nr. L 1 S. 1) nicht zu. Vor allem aber sind weiterhin die in § 3 TierKBG niedergelegten Grundsätze der Hygiene zu wahren.

Für den Fall, daß ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde keinen Vertrag mit einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abschließen und somit keinen Einzugsbereich festsetzen kann, stehen die Befugnisnorm des § 4 Abs. 3 TierKBG und das Aufsichtsrecht der Kommunalgesetze zur Verfügung.

Die Aufsichtsbehörde kann vorübergehend die Mitbenutzung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nach § 4 Abs. 3 TierKBG anordnen. Dabei hat sie ein angemessenes Entgelt, bei dem Aufwand und Ertrag zu berücksichtigen sind, festzusetzen. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde die Instrumente der Kommunalaufsicht bis hin zur Ersatzvornahme und zur Festlegung des Einzugsbereichs durch eine Ersatzverordnung nach Art. 46 Abs. 1 LStVG und zur Festsetzung des endgültigen Entgelts nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 TierKBG nutzen. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert den Erlaß einer solchen Verordnung, wenn die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen anders nicht gewährleistet ist. In einem solchen Fall ist die hygienisch einwandfreie Tierkörperbeseitigung sicherzustellen und die erhebliche Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier abzuwenden.

Mit dem neuen Art. 1 Abs. 4 AGTierKBG wird sichergestellt, daß die Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig evtl. Fehlentscheidungen der Kommunen korrigieren kann. Insbesondere wird zu kontrollieren sein, ob für den Fall von Tierseuchen bei den Tierkörperbeseitigungsanstalten ausreichende Reservekapazitäten vorhanden sind,

um im Bedarfsfall in größerem Umfang anfallende verseuchte Tierkörper beseitigen zu können.

Von der Möglichkeit, die Beseitigungspflicht auf die Bezirke zu übertragen (Art. 1 Abs. 2 AGTierKBG), ist bisher nicht Gebrauch gemacht worden. Es ist damit zu rechnen, daß die Beseitigungspflichtigen dies auch in Zukunft nicht tun werden. Sie wird daher aufgehoben.

Die Vorschrift des Art. 2 Abs. 4 AGTierKBG ist nicht mehr erforderlich. Durch das Gesetz über die Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter in die Landratsämter vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843) sind die Veterinärämter nunmehr Bestandteil der Landratsämter. Sie ist ebenfalls nicht erforderlich für die kreisfreien Städte, die über eigene Veterinärämter verfügen. Für die anderen kreisfreien Städte werden durch Rechtsverordnung nach Art. 4 GDG bestimmte, in die Landratsämter eingegliederte, Veterinärämter tätig.

Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. b und d:

Art. 2 Abs. 2 und 5 AGTierKBG werden an die durch das Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 496) geschaffene Lage angepaßt.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Art. 3 AGTierKBG regelt die Gewährung von Zuwendungen an die Beseitigungspflichtigen zu Investitionen für Einrichtungen der Tierkörperbeseitigung. Künftig soll von solchen Zuwendungen abgesehen werden, um wirtschaftliches Verhalten sicherzustellen. Der Verzicht auf Investitionshilfen veranlaßt die Träger der Tierkörperbeseitigungsanstalten, möglichst genau zu kalkulieren, um so für den Wettbewerb gerüstet zu sein, der durch die Möglichkeit für die beseitigungspflichtigen Körperschaften, ihre Tierkörperbeseitigungsanstalt mit deren Zustimmung selbst zu wählen, entsteht.

Zu Art. 1 Nr. 4:

Das Entgelt für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen wird – soweit nicht nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 AGTierKBG den Besitzern ein angemessenes Entgelt zu gewähren ist – als Benutzungsgebühr nach dem Kommunalabgabengesetz ausgestaltet. Damit soll erreicht werden, daß die Gebühr kostendeckend im Sinn von Art. 8 Abs. 2 KAG wird und nicht mehr aus allgemeinen Steuermitteln subventioniert wird. Außerdem orientieren sich die Gebühren am Ausmaß, in dem die öffentlichen Einrichtungen benutzt werden (Art. 8 Abs. 4 KAG). Wie bei Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs wird dies – jedenfalls auf längere Sicht – zu marktgerechten, möglichst niedrigen Gebühren führen.

Die Regierungen können die gesetzliche Verpflichtung zur Tierkörperbeseitigung nach § 4 Abs. 2 TierKBG auf Inhaber von Tierkörperbeseitigungsanstalten übertragen. Beim Beleihungsakt kann diesen auferlegt werden, das in Halbsatz 2 genannte private Entgelt nach den Grundsätzen von Halbsatz 1 zu bemessen.

Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierKBG wird an die geänderte Bezeichnung des Bundesgesetzes angepaßt.

Zu Art. 2:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 läßt bestehende vertragliche Regelungen zwischen den Beseitigungspflichtigen und den Tierkörperbeseitigungsanstalten unberührt. Dadurch wird ein hoheitlicher Eingriff in vertragliche Positionen und damit ein Entschädigungsanspruch, gestützt auf das Institut des enteignenden Eingriffs, ausgeschlossen. Dies verhindert auf der anderen Seite aber nicht, daß die Beseitigungspflichtigen mögliche Kündigungsrechte ausüben oder daß laufende Verträge im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.